



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Integrierte Gesamtschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30. Mai 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Juni 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Dezember 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 4. Juli 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2014 vom 15. April 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Deepenhorn“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Kalbe vom 4. Juli 2014

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 1. Juli 2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 1. Juli 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2014

Satzung vom 8. Juli 2014 zur Aufhebung der Neuen Ortssatzung der Gemeinde Sittensen über Baugestaltung und gegen Verunstaltung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Waldheim-Osteufer“ der Gemeinde Sittensen - Deckblatt Nr. 3 - vom 14.01.1971

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Integrierte Gesamtschule der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58, Abs. 1, Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirk

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Rotenburg (W.) im Sekundarbereich I (5. - 10. Schuljahrgang) umfasst das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 30.05.2014

Eichinger
Bürgermeister

(L. S)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro um 2.630.000 Euro erhöht und damit auf 2.630.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2014

Eichinger
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.07.2014 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Juli 2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 19.12.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.487.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.601.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.118.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.495.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	507.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.186.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	645.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.625.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.327.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 auf 46 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 19.12.2013

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.07.2014 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Juli 2014

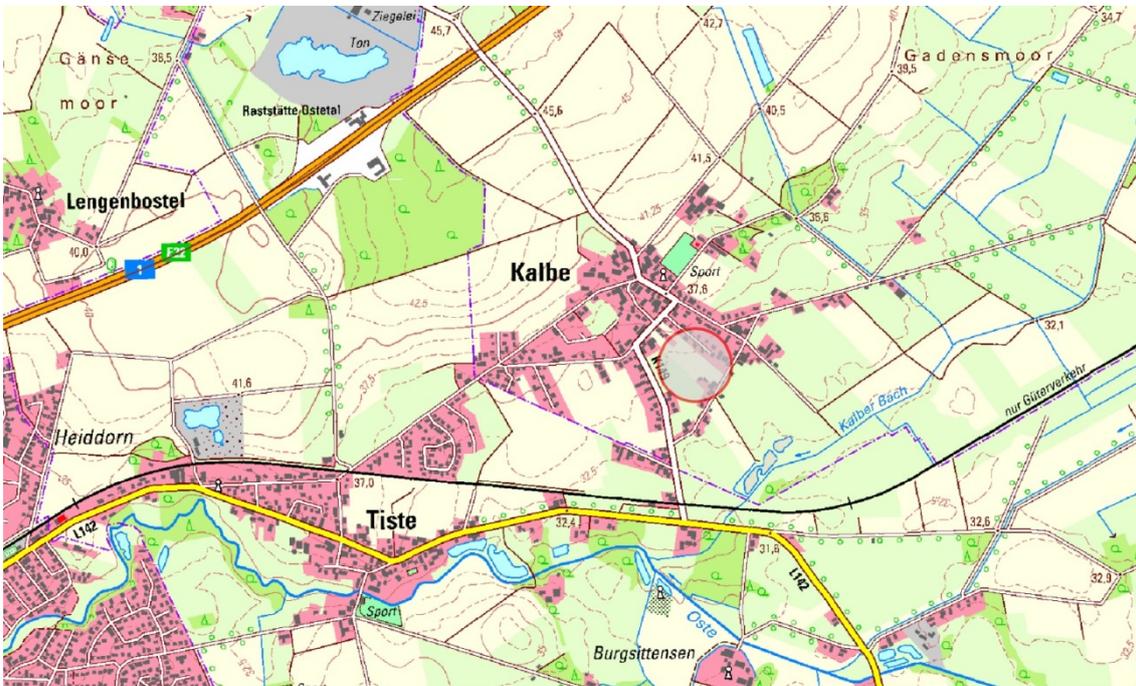
Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 01.07.2014 (Az.: 63 ROW-61 72 60/165) die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Kalbe. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2012 LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 04.07.2014

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 15.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.267.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.367.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.267.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.276.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.375.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.331.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Böttersen, 15.04.2014

Holsten
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Böttersen, den 15. Juli 2014

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 15.07.2014

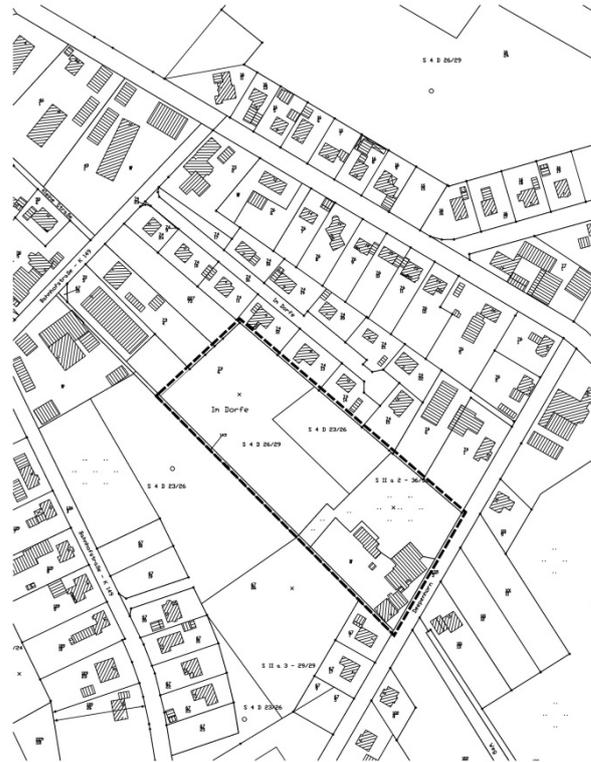
Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Deepenhorn“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Kalbe

Der Rat der Gemeinde Kalbe hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 6 „Deepenhorn“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Deepenhorn“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Deepenhorn“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Deepenhorn“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalbe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kalbe, 04.07.2014

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister
Petersen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt ab dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Aufnahme der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG §34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist, besuchen. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.

- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem/der Bürgermeister/in nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.
- (5) Elternvertretung und Beirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Vormittags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Nachmittags (Montag bis Mittwoch):	14.00 Uhr – 17.30 Uhr
Ganztags:	08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Sonderöffnungszeiten:	07.00 Uhr – 08.00 Uhr (Frühdienst) 12.00 Uhr – 13.00 Uhr (Mittagsdienst)

- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geschlossen.
- (3) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8

Kosten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Klein Meckelsen für die Benutzung des Kindergartens vom 18.07.2012 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 01.07.2014
Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebürensschuldner

Gebürensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
./. Kinderfreibetrag (a 3.000,00 €)
./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
: 12 Monate
: 4.000,00 €
x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	55,00 €	137,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	60,00 €	182,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	60,00 €	212,00 €

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung (3-Tage-Gruppe) betragen 50,00 €

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben.

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung. Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 – 15.00 Uhr	5,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 60,00 € und pro Tag 3,00 €.

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (6) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (8) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (9) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme), wird keine Gebühr erhoben.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 04.06.2013 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 01.07.2014

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

**Jahresabschlüsse 2011 und 2012
der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15.07.2014

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

**Satzung zur Aufhebung der
Neuen Ortssatzung der Gemeinde Sittensen über Baugestaltung und gegen
Verunstaltung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Waldheim-Osteufer“ der Gemeinde Sittensen
- Deckblatt Nr. 3 - vom 14.01.1971**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Neue Ortssatzung der Gemeinde Sittensen über Baugestaltung und gegen Verunstaltung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Waldheim-Osteufer“ der Gemeinde Sittensen –Deckblatt Nr. 3- vom 14.01.1971 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, 08.07.2014

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.